

Branchenlösung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für das Gebäudehüllen- und Gerüstbaugewerbe

Umsetzung der EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

Risikogruppe 44 E / 41A 4G

Trägerschaft der Branchenlösung:

- Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen (Gebäudehülle Schweiz)
- Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband (SGUV)
- Gewerkschaft Unia
- Gewerkschaft Syna

Geschäftsstelle:

Beratungsstelle Arbeitssicherheit Gebäudehüllengewerbe / Gerüstbaugewerbe
Lindenstrasse 4
9240 Uzwil
Tel. 071 955 70 30
info@gh-schweiz.ch

Abkürzungen

ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
ArGV 3	Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)
ArGV 4	Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Bau und Einrichtung von Betrieben mit Plangenehmigungspflicht)
ArGV 5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutz-Verordnung)
Art.	Artikel
AS	Arbeitssicherheit
ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
BFA	Beratungsstelle für Arbeitssicherheit Gebäudehüllen- und Gerüstbaugewerbe
BU	Berufsunfälle
EigV	Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GS	Gesundheitsschutz
KOPAS	Kontaktperson für AS+GS
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
GH-CH	Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen (Gebäudehülle Schweiz)
SGUV	Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband
Syna	die Gewerkschaft Syna
Unia	die Gewerkschaft Unia
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten

Branchenlösung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

1 Einleitung

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), die Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) sowie das Arbeitsgesetz (ArG) mit seinen Verordnungen (ArGV) geben vor, dass der Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit in seinem Betrieb verantwortlich ist.

Der Gesetzgeber konkretisiert in diesem Zusammenhang, dass der Arbeitgeber Spezialisten der Arbeitssicherheit beiziehen muss, wenn dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden notwendig ist. Die Art dieses Bezugs wird in der Richtlinie 6508 der EKAS über den Bezug von Arbeitsärzten und andern Spezialisten der Arbeitssicherheit geregelt, während deren Ausbildung in der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (SR822.116) vorgegeben wird.

Die EKAS-Richtlinie 6508 ermöglicht Branchenlösungen, in denen die Gewährleistung der geforderten Sicherheitsvorkehrungen für eine ganze Branche geregelt wird.

2 Zweck der Branchenlösung

Die Branchenlösung regelt die Gewährleistung der vom Gesetzgeber geforderten Vorkehrungen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für die angeschlossenen Betriebe.

Eine Unternehmung kann die gesetzlichen Auflagen erfüllen, indem sie den Vorgaben der Branchenlösung nachkommt. Die Befolgung der Branchenlösung schafft für die einzelne Unternehmung insbesondere die Voraussetzung dafür, dass das in der EKAS-Richtlinie 6508 enthaltene Subsidiärmodell nicht zur Anwendung gelangt.

Kommt eine Unternehmung den Anforderungen der Branchenlösung nicht nach, muss sie eine andere geeignete Lösung erarbeiten / anwenden, bzw. mit Sanktionen des zuständigen Durchführungsorganes gemäss Art. 7 der EKAS-Richtlinie 6508 rechnen.

3 Rechtliche Grundlagen

Der Branchenlösung liegen im Wesentlichen folgende gesetzlichen Grundlagen, sowie Regelwerke zugrunde (nicht abschliessend):

Gesetze

- Obligationenrecht (OR)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)
- Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmenden in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz, MwG)

Verordnungen und Richtlinien

- Verordnung über die Unfallversicherung (UVV)
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)
- Verordnungen zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden bei Bauarbeiten, Bauarbeitenverordnung
- EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit

Stand der Technik

- Wegleitung der EKAS durch die Arbeitssicherheit
- Wegleitung der SUVA durch die Unfallversicherung
- Wegleitung zu den Verordnungen zum Arbeitsgesetz
- Gesamtarbeitsvertrag des Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe mit Zusatzvereinbarungen
- Gesamtarbeitsvertrag des Schweizerischen Gerüstbaugewerbes mit Zusatzvereinbarungen

Die aktuellen Fassungen sind jeweils auf den entsprechenden Homepages ersichtlich.

4 Geltungsbereich

Die EKAS-Richtlinie 6508 gilt für alle Betriebe, die in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigen, unabhängig ihrer Grösse.

Die Branchenlösung kann von allen Betrieben des Gebäudehüllengewerbes und des Gerüstbaugewerbes eingesetzt werden.

Vorbehältlich einer anderen konformen Lösung ist die Anwendung der vorliegenden Branchenlösung zwingend für:

- alle Mitgliederfirmen von Gebäudehülle Schweiz
- alle Mitgliederfirmen des Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Verbandes
- Firmen welche der Allgemeinverbindlichkeit des GAV des Gebäudehüllengewerbe oder Gerüstbaugewerbe unterstellt sind.

Weitere Firmen können die Branchenlösung ebenfalls erlangen und anwenden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Ausschuss.

- Angeschlossene Storenbaufirmen

5 Leitbild und Ziele

5.1 Leitbild AS+GS

Leitsätze: Sicher und gesund arbeiten
 Menschliches Leid vermeiden
 Kosten sparen
 Pflichten einhalten

Unfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme verursachen menschliches Leid und Kosten. Dies kann und muss vermieden werden.

Es ist die moralische und gesetzliche Pflicht jedes Betriebsinhabers, seine Mitarbeitenden vor Unfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen zu schützen.

Die Träger unterstützen die Betriebe der Branche aktiv bei der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie im Bereich Gesundheitsschutz.

Die Branchenlösung bietet die notwendige Unterstützung der Betriebe und die Hilfsmittel für eine effiziente und kostengünstige Einhaltung der Gesetzesvorschriften.

Die Branchenlösung strukturiert und organisiert die Sicherheitsausbildung, erarbeitet Hilfsmittel für die Erfassung der Gefährdungen, formuliert die Verhütungsmassnahmen und schlägt eine Erfolgskontrolle vor.

Die Branchenlösung bezweckt die Idee „Sicher und gesund arbeiten“ bei sämtlichen Betrieben zu verankern und eine Sicherheitskultur zu fördern.

5.2 Ziele der Branchenlösung

5.2.1 Globalziele

- Die Branchenlösung wird in den angeschlossenen Betrieben laufend systematisch umgesetzt.
- Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den Unternehmen
- Senkung der Ausfallstunden infolge Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie durch Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme.
- Reduzierung der Kosten, d.h. die direkten Unfallkosten (Versicherungsprämien) für die Branche gesamthaft zu senken (Erzielen von Boni) sowie indirekte Kosten zu vermeiden (z.B. Sachschäden, administrativer Aufwand, Zeitverlust etc.)
- Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, im Speziellen der Art. 11a bis 11g VUV betreffend den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit
- Steigerung des Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins der Vorgesetzten sowie aller Mitarbeitenden, um dadurch auch die Ausfallstunden, verursacht durch Krankheit, zu vermindern
- Die Anforderungen der Gesundheitsvorsorge nach ArG und dessen Verordnungen werden bei der Umsetzung mit einbezogen (ArGV3 Art. 7)

5.2.2 Periodische Ziele der Branchenlösung

Der Ausschuss der Trägerschaft legt periodisch Ziele fest. Diese dienen dazu:

- die Anzahl der Berufsunfälle (Normal- und Bagatellunfälle) zu reduzieren.
- die Betriebe zu regelmässiger Gefährdungsermittlung und systematischen Unfalluntersuchungen zu führen.
- muskuloskelettale Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsprobleme u.A. durch Sensibilisierung und ergonomische Massnahmen zu reduzieren.

5.3 Ziele auf Stufe Betrieb

Jeder Betrieb legt seine Ziele unter Berücksichtigung der Ziele der Branchenlösung und der eigenen Erkenntnisse und Bedürfnisse unter Einbezug der Mitarbeitenden periodisch selbst fest.

6 Grundsätze zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

AS +GS ist eine Führungsaufgabe

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (AS+GS) ist eine Führungsaufgabe und auf allen Stufen umfassend wahrzunehmen. Die Vorgesetzten müssen sich ihrer Verantwortung bewusst werden und die Beschäftigten zu sicherheitsgerechtem Arbeiten anhalten.

AS+GS ist Mitsprache

AS+GS kann nur im Zusammenwirken aller Beteiligten gesteigert werden. Das Verständnis für Sicherheit und Verantwortung muss von diesen mitgetragen werden. Den Arbeitnehmenden oder deren Vertretung im Betrieb steht in allen Fragen der Arbeitssicherheit ein Mitspracherecht zu. Dieses umfasst den Anspruch auf frühzeitige und umfassende Anhörung sowie das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, bevor der Arbeitgeber einen Entscheid trifft. Der Arbeitgeber begründet seinen Entscheid, wenn er den Einwänden und Vorschlägen der Arbeitnehmenden oder deren Vertretung im Betrieb nicht oder nur teilweise Rechnung trägt. Im Weiteren gelten betreffend der Mitspracherechte der Arbeitnehmenden Art. 6a VUV, Art. 6 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3) sowie das Mitwirkungsgesetz.

AS+GS ist planbar

Alle Beteiligten setzen sich dafür ein, dass bereits in der Planungsphase einer sicherheitsgerechten Arbeitsausführung Rechnung getragen wird und Art. 104, SIA 118 eingehalten wird.

AS+GS ist Arbeitsvorbereitung

Durch gezielten Einkauf und fachkundigen Unterhalt von Maschinen, Geräten und Werkzeugen sowie durch eine zweckmässige Arbeitsvorbereitung und Arbeitsorganisation soll zur erhöhten Sicherheit an den Arbeitsplätzen beigetragen werden.

AS+GS ist Instruktion und Motivation

Durch gezielte Ausbildung auf allen Stufen und regelmässige Instruktionen soll den Beschäftigten das notwendige, sicherheitsbezogene Fachwissen und Verhalten vermittelt werden. Die Kontaktperson Arbeitssicherheit des Betriebes (KOPAS) informiert die Beschäftigten und sorgt für die betriebsinterne Sicherheitsschulung. Die Erfahrungen und das Wissen der Mitarbeitenden sind dabei einzubeziehen.

7 Organisation der Branchenlösung

7.1 Trägerschaft

Die Trägerschaft setzt sich zusammen aus:

- Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen
- Schweizerischer-Gerüstbau-Unternehmer-Verband
- Gewerkschaft Unia
- Gewerkschaft Syna

Die Aufgaben der Trägerschaft werden, soweit nicht anders geregelt, durch den Ausschuss wahrgenommen.

7.1.1 Aufgaben der Trägerschaft

- Bestimmen der Ausschussmitglieder
- Ändern der Branchenlösung
- Beschliessen über die Finanzen
- Überwachen der Umsetzung

7.2 Ausschuss

Die Träger bestimmen selbständig ihre Vertretung im Ausschuss. Der Vertreter des ASA-Pools wird durch den Ausschuss bestimmt. Der Ausschuss wird durch einen Arbeitgebervertreter präsiert. Der Präsident fällt einen allfälligen Stichtscheid. Der Ausschuss organisiert sich im Übrigen selbst.

Mitglieder des Ausschusses	Anzahl Stimmrechte
• Gebäudehülle Schweiz	1
• SGUV	1
• Gewerkschaft Unia	1
• Gewerkschaft Syna	1
• SUVA	(beratend)
• Vertreter des ASA-Pools	(beratend)
• Optional Storenbau	(beratend)

7.2.1 Aufgaben des Ausschusses

- Umsetzung der Branchenlösung
- Bestellung und Beauftragung einer Geschäftsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Geschäftsstelle, Décharge-Erteilung
- Definiert Schwerpunkte, Zielsetzungen und Gesundheitsvorsorge-Massnahmen
- Bestellung und Beauftragung ASA-Pool
- Entscheid über Aufnahmege Suche von weiteren Firmen
- Entscheid über Anerkennung externer Ausbildungen (speziell KOPAS)
- Veranlassung Audits bei angeschlossenen Firmen

7.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist direkt dem Ausschuss unterstellt.

7.3.1 Aufgaben der Geschäftsstelle

- Führung der Geschäftsstelle „Branchenlösung“ im Auftrag des Ausschusses
- Ausarbeitung Schwerpunkte, Zielsetzungen, Hilfsmittel und Aktionen im Auftrag des Ausschusses
- Kontrolliert und führt Einführungskurse und Sicherheitstage KOPAS durch mit den Schwerpunkten, Zielsetzungen und Gesundheitsvorsorge-Massnahmen des Ausschusses.
- Ist Ansprechstelle für die Betriebe und die EKAS
- Berät die Betriebe, Sektionen und Fachgruppen
- Erstellt die Berichte z.Hd. des Ausschusses, der EKAS und den Betrieben
- Informiert die Firmen über relevante Neuerungen und Änderungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Schlägt Betriebe vor, die durch die ASA-Pool überprüft werden sollen
- Zieht Spezialisten des ASA-Pools für die Beratung bei oder vermittelt diese den Betrieben
- Organisiert einen Erfahrungsaustausch mit Unternehmern und ASA-Spezialisten
- Übernimmt weitere delegierte Aufgaben des Ausschusses

Die Geschäftsstelle kann weitere Aufgaben und Mandate übernehmen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu den Interessen der Branchenlösung sein oder deren Aktivitäten konkurrenzieren.

7.4 ASA-Pool

7.4.1 Aufgaben des ASA-Pools

- Wirkt beim Aufbau und Weiterentwicklung der Branchenlösung mit
- Aktualisiert laufend die eigenen Kenntnisse über die in der Branche üblichen Gefahren
- Nimmt an den Ausschusssitzungen teil
- Führt delegierte Aufgaben sowie Audits in den Firmen durch
- Kann von den Betrieben zur Umsetzung und Gefahrenanalyse sowie für Beratung und Schulung beigezogen werden

7.5 KOPAS

7.5.1 Aufgaben der KOPAS

Sie ist für die Belange der Arbeitssicherheit direkt der Geschäftsleitung unterstellt.

- Unterstützt die Geschäftsleitung, Vorgesetzte und die Mitarbeitenden bei der Einführung und Umsetzung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Koordiniert die Schulung der Mitarbeitenden bezüglich AS+GS
- Ist Ansprechpartner für AS+GS innerhalb der Firma und gegenüber der Branchenlösung
- Berichtet der Geschäftsleitung periodisch über den Stand der Umsetzung geplanter Massnahmen und über AS+GS im Allgemeinen
- Ist verantwortlich für die Weitergabe von Informationen der Branchenlösung an die Geschäftsleitung und an die Mitarbeitenden
- Bildet sich, entsprechend der Grösse der Firma und den dort auftretenden „besonderen Gefahren“ weiter und besucht die geforderte Aus- und Fortbildung der Branchenlösung

8 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Bildung ist das Hauptinstrument, um Wissen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz „vor Ort zu bringen“. Das Ausbildungskonzept der Branchenlösung bezweckt:

- Die Befähigung der Geschäftsleitenden und der Kontaktpersonen Arbeitssicherheit (KOPAS), ein betriebliches Konzept für AS+GS aufzubauen und umzusetzen
- Die Sensibilisierung und Befähigung der Mitarbeitenden, sicher und gesund zu arbeiten

Das Ausbildungskonzept sowie die Ausbildungskurse tragen den Gegebenheiten der Branchen und der angeschlossenen Betriebe Rechnung.

8.1 Ausbildungsanforderungen und Ausbildungsangebot

Ausbildung Geschäftsleitungen

Die Geschäftsleitungen der angeschlossenen Betriebe werden für die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sensibilisiert und über die ihnen im Rahmen der Umsetzung der Branchenlösung übertragenen Aufgaben informiert und geschult. Die Geschäftsstelle der Branchenlösung bietet wiederkehrend entsprechende Kurse an.

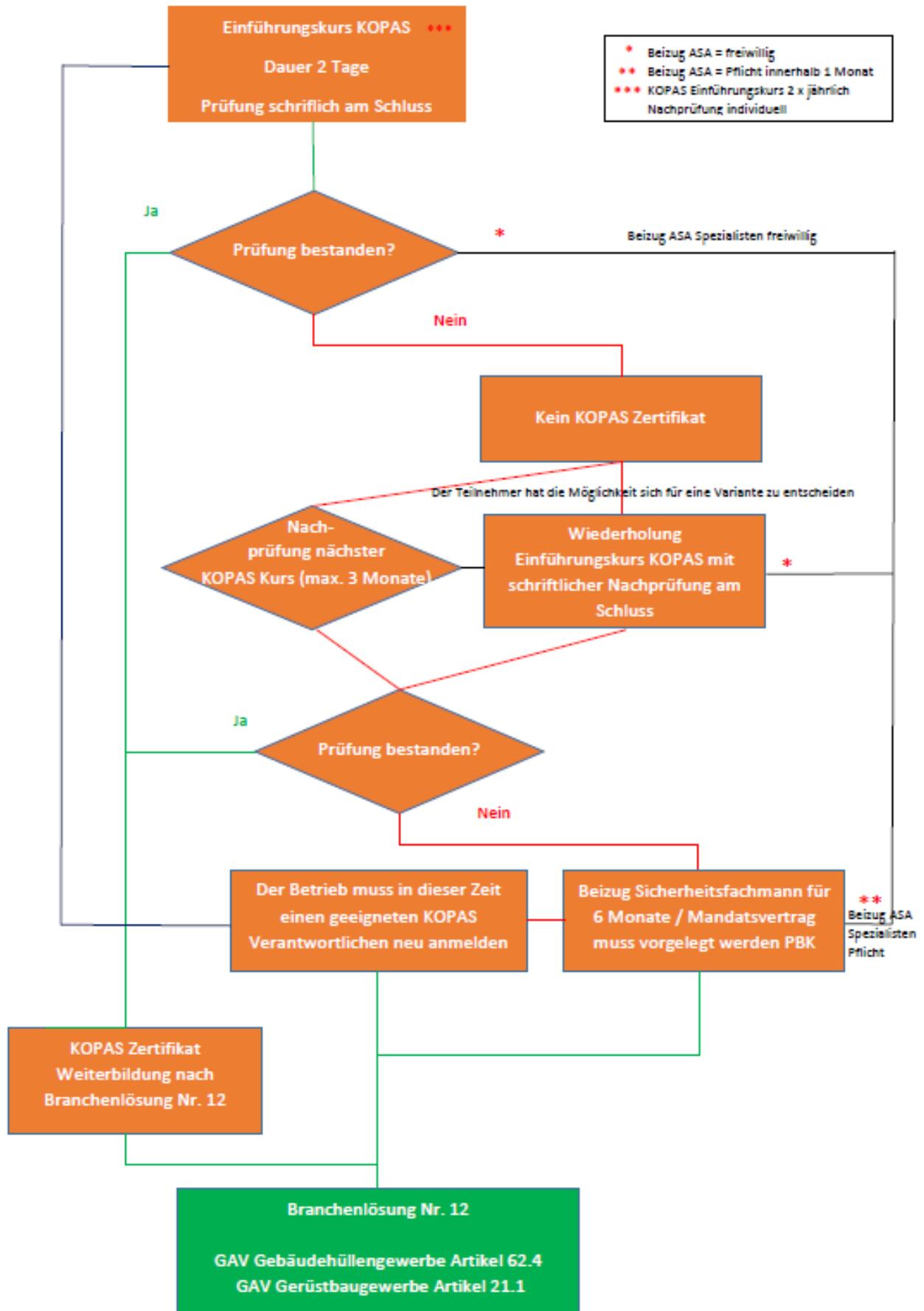
Grundausbildung von Kontaktpersonen Arbeitssicherheit (KOPAS)

Jedes Unternehmen bestimmt eine geeignete Person, die in zentralen oder regionalen Kursen darauf vorbereitet wird, die Aufgaben des KOPAS zu übernehmen. Die Ausbildungsdauer beträgt 2 ganze Tage mit einer schriftlichen Schlussprüfung.

Bei Nichtbestehen der Schlussprüfung erhält der Teilnehmer kein Zertifikat. Eine Nachprüfung muss innert 3 Monaten erfolgen oder der nächste Einführungskurs absolviert werden. Bei erneutem Nichtbestehen der Schlussprüfung ist ein Beizug eines ASA Spezialisten erforderlich. Die Geschäftsstelle bietet wiederkehrend entsprechende Kurse an.

Ein Beizug eines ASA Spezialisten aus der Geschäftsstelle kann jederzeit mittels Vertrages beigezogen werden.

Das folgende Flussdiagramm zeigt den Ablauf.



Fortbildung von Kontaktpersonen Arbeitssicherheit (KOPAS)

Die KOPAS besuchen zweijährlich eine Fortbildung zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die Fortbildungsdauer beträgt in der Regel 1 Tag. Die Geschäftsstelle bietet wiederkehrend entsprechende Kurse an.

Mitarbeitende im Betrieb

Die Mitarbeitenden müssen hinsichtlich der bei der Arbeit auftretenden Gefährdungen regelmässig geschult werden. Dabei sind die Gefährdungen und die notwendigen Schutzmassnahmen in der Schulung aufzunehmen. Die Schulung ist innerbetrieblich umzusetzen und es ist ein Schulungsnachweis zu führen. Die Branchenlösung unterstützt die angeschlossenen Betriebe mit Schulungsunterlagen und Kursen.

Berufsbildung

AS+GS ist integraler Bestandteil der Aus- und Weiterbildungen. Die Branchenlösung engagiert sich dafür, dass die Lerninhalte den Anforderungen entsprechen.

8.2 Anforderungen an die Instruktoren der KOPAS Kurse

Instruktoren müssen ausgewiesene Fachleute sein, die über mehrjährige Berufserfahrung in den jeweiligen Branchen verfügen. Sie sind in der Lage, das Thema didaktisch gut zu vermitteln. Sie müssen den Anforderungen der Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit (EigV) entsprechen.

Über Ausnahmen sowie über die Anerkennung von Ausbildungen von anderen Bildungsinstitutionen entscheidet der Ausschuss der Trägerschaft.

9 Risikobeurteilung, Gefährdungsermittlung und Massnahmen

9.1 Risikobeurteilung

Der Ausschuss der Trägerschaft ermittelt unter Einbezug aller ASA die in den Branchen vorkommenden Gefährdungen und Risiken. Bei der Ermittlung der Gefährdungen und Risiken stützt man sich auf die effektiv vorkommenden Arbeitssituationen, die Unfall- und BU-Statistiken sowie auf das Fachknowhow der ASA Experten und auf Unterlagen der Suva, der EKAS und der Branchen. Die Risikobeurteilung wird periodisch unter Einbezug aller ASA überarbeitet.

9.2 Gefährdungsermittlung im Betrieb

Sämtliche teilnehmenden Betriebe verpflichten sich zu einer regelmässigen (in der Regel 2-jährlichen) systematischen Gefährdungsermittlung. Zusätzlich ist diese bei grösseren Veränderungen (organisatorische oder bauliche Änderungen oder neue Anlagen und Verfahren) zu wiederholen.

Im Bereich besonderer betrieblicher Gefahren gemäss EKAS-Richtlinie Nr. 6508 ist der Beizug von ASA-Spezialisten obligatorisch.

In folgenden Fällen ziehen die Betriebe zur Erfüllung ihrer Pflichten einen geeigneten ASA zu:

- Wo Gefahren vorkommen, welche im Rahmen der Branchenlösung nicht abgedeckt sind
- Falls das eigene Fachwissen nicht ausreicht die Gefährdungen und die notwendigen Massnahmen zu erkennen
- Falls der Verdacht besteht, dass gesundheitliche Probleme von Mitarbeitenden mit der Arbeit in Beziehung stehen

Die Branchenlösung stellt zur Gefährdungsermittlung geeignete Hilfsmittel zur Verfügung.

9.3 Gefährdungsermittlung am Objekt

Im Bereich von Objekten sind die Gefährdungen objektspezifisch mittels geeigneter Hilfsmittel frühzeitig zu ermitteln und notwendige Massnahmen rechtzeitig umzusetzen.

9.4 Massnahmenplanung und Umsetzung im Betrieb

Beim Feststellen von Gefährdungen oder nach einem Unfallereignis planen die Betriebe geeignete Massnahmen und legen fest, in welchem Zeitraum diese umzusetzen sind. Die Massnahmen und ihre Umsetzung sind zu dokumentieren.

9.5 Schwerpunktprogramme auf Ebene Branchenlösung

Die Branchenlösung erarbeitet (wo notwendig oder sinnvoll) Schwerpunktprogramme, um die Betriebe bei der Umsetzung von Aktivitäten und Massnahmen zu unterstützen.

9.6 Beizug von Spezialisten AS+GS

Neben dem Beizug im Rahmen der Risikobeurteilung werden die ASA für die Weiterentwicklung der Branchenlösung und der dazugehörigen Dokumente und Leistungen beigezogen.

10 Kontrollen

10.1 Durch den Betrieb

Die Arbeitgeber sind für die Umsetzung der Branchenlösung verantwortlich. Sie haben die umgesetzten Aktivitäten nachzuweisen.

10.2 Durch die Branchenlösung

Die Branchenlösung kontrolliert die Umsetzung der Vorgaben in den Betrieben stichprobenmässig. Dazu bestehen folgende Instrumente:

Controlling: Die angeschlossenen Betriebe liefern regelmässig eine schriftliche Rückmeldung zum Umsetzungsstand und zu den Arbeitsausfällen. Die Betriebe erhalten ein Feedback zu den erhobenen Daten.

Audit: Die Branchenlösung lässt eine Stichprobe der angeschlossenen Betriebe durch ASA auditieren. Über die Audits erstellt der betreffende ASA einen Bericht zuhanden des Betriebes und des Ausschusses.

Die Resultate der Kontrollen werden in einem Gesamtbericht zusammengestellt.

10.3 Durch die Durchführungsorgane

ASA-Systemkontrolle: Die SUVA überprüft die Betriebe auf das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften. Unternehmen, welche den Anforderungen nicht nachkommen, müssen mit Auflagen und Sanktionen des Durchführungsorganes gemäss Art. 7 der EKAS-Richtlinie 6508 rechnen.

11 Finanzierung

Die Finanzierung der in der Branchenlösung vorgesehenen Aufgaben wird durch Gebäudehülle Schweiz / SGUV sichergestellt.

Aktivitäten und Projekte können auf Gesuch hin von der PLK (Paritätische Landeskommission) und PBK (Paritätische Berufskommission Gerüstbau) finanziell unterstützt werden.

12 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Branchenlösung tritt nach der Rezertifizierung durch die EKAS in Kraft.

Die vorliegende Branchenlösung ersetzt die bisherigen Branchenlösungen. Die Branchenlösung kann von jeder Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten auf Jahresende gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung durch eine der Vertragsparteien, läuft die Branchenlösung jeweils ein Jahr weiter.

Unterschriften der Sozialpartner

Gebäudehülle Schweiz

.....
Walter Bisig
Zentralpräsident

.....
Dr. André Schreyer
Geschäftsführer

Schweizerischer Gerüstbau-Unternehmer-Verband

.....
Cédric Cagnazzo
Präsident

.....
Dieter Mathys
Geschäftsführer

Gewerkschaft Unia

.....
Nico Lutz
Mitglied der Geschäftsleitung

.....
Bruna Campanello
Mitglied der Geschäftsleitung

.....
Aldo Ferrari
Sektorleitung Gewerbe

.....
Simon Constantin
Sektorleitung Bau

Gewerkschaft Syna

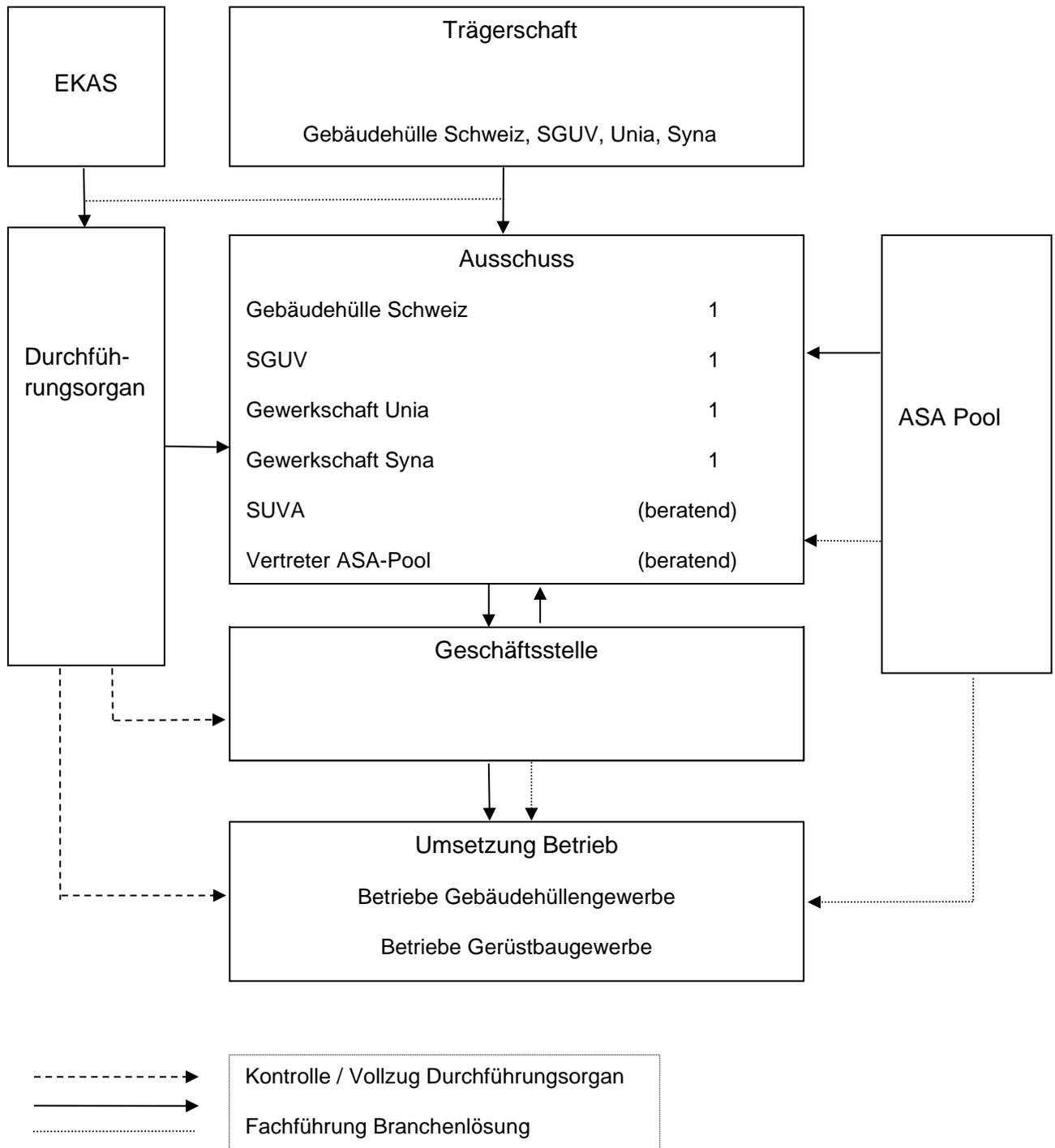
.....
Arno Kerst
Präsident

.....
Johann Tscherrig
Zentralsekretär

.....
Zabedin Iseini
Regionsverantwortlicher

Anhang 2

Organigramm der Branchenlösung



Anhang 3

Organisation der Arbeitssicherheit (AS) und des Gesundheitsschutzes (GS) bei den Sozialpartnern

Unia – Die Gewerkschaft: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS)

Die Bedeutung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz hat in den letzten Jahren für die Arbeitnehmenden deutlich zugenommen. In Umfragen nach den wichtigsten Forderungen bezüglich Verbesserung der Arbeitsbedingungen wird dieses Anliegen immer wieder unterstrichen.

Die Gewerkschaft Unia engagiert sich deshalb besonders in diesem Bereich. Dabei stehen fünf Stossrichtungen im Vordergrund:

- Nur mit griffigen gesetzlichen Bestimmungen ist eine effiziente Prävention von Berufsunfällen und Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz möglich. Eine Aufweichung von solchen Vorgaben bedeutet nicht – wie oft dargestellt – eine Erhöhung der Eigenverantwortung. Vielmehr bleiben Arbeitgeber und Arbeitnehmende ohne verbindliche Eckwerte auf sich alleine gestellt.
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind ganzheitlich zu betrachten. Folglich müssen Präventionsmassnahmen sämtliche Risiko- und Belastungsbereiche abdecken: Berufsunfälle, Berufskrankheiten, arbeitsbedingte Erkrankungen (Beschwerden des Bewegungsapparates, Schadstoffe am Arbeitsplatz, psychosoziale Belastungen).
- Den Unternehmen (Arbeitgebern und Arbeitnehmenden) müssen konsequent benutzerfreundliche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, damit Schutzmassnahmen einfach und effizient vor Ort realisiert werden können.
- Die Arbeitnehmenden müssen bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Aktivitäten im Bereich Arbeitssicherheit / Gesundheitsschutz aktiv einbezogen werden. Ihre Erfahrungen, Fragen und Vorschläge, aber auch ihre Kritiken stellen eine wertvolle Ressource für die permanente Optimierung von Sicherheitskonzepten dar.
- Unerlässlich ist schliesslich auch in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz ein konsequenter Gesetzesvollzug, damit die Spiesse für alle gleich lang sind. Die hierzu notwendigen Ressourcen sind bereitzustellen.

Breit abgestützte und sozialpartnerschaftlich umgesetzte Branchenlösungen wie jene für das Gebäudehüllengewerbe / Gerüstbaugewerbe bilden ein besonders geeignetes Instrument, um diesen Herausforderungen im Interesse der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber zu begegnen.

Gewerkschaft Syna

Das Syna-Zentralsekretariat, Römerstrasse 7, 4601 Olten, koordiniert Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz flächendeckend für die ganze Schweiz. Die jeweiligen Syna-Zentralsekretäre sind in den Ausschüssen der einzelnen Branchenlösungen vertreten.

25 Syna Sekretariate: Unsere Regionalsekretariate, flächendeckend über die ganze Schweiz verteilt, leiten die Informationen und Schulungen in der Region an die Sektionen weiter. Vom Regionalsekretariat aus werden auch Regionalkurse organisiert und die einzelnen Mitglieder von den Branchen sensibilisiert. Die Regionalsekretariate sind auch in den paritätischen Kommissionen für das Bauhauptgewerbe vertreten und können die Belange der Arbeitnehmenden einbringen.

316 Syna Ortssektionen: Sie bilden den direkten Draht zu den einzelnen Mitgliedern. An den Sektionsversammlungen besteht die Möglichkeit, die Arbeitnehmenden direkt auf die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes aufmerksam zu machen.

Bedingt durch das Wissen, dass die Gesundheit das höchste und wertvollste Gut des Menschen ist, hat sich Syna in den letzten Jahren vermehrt des Gesundheitsschutzes angenommen.

- Allgemeine Instruktionkurse über Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz
- Persönliche Sensibilisierung des Arbeitnehmenden auf den Baustellen und in den Betrieben
Bewusstseinsförderung der Arbeitnehmenden in Bezug auf die verschiedenen Gefahren
- Information an Versammlungen, Regional-Tagungen und Konferenzen
- Interne Weiterbildung der Syna-Mitarbeitenden und -Basisleute bezüglich des Inhalts und der Umsetzung der verschiedenen Branchenlösungen

Für die Gewerkschaft Syna ist die Um- und Durchsetzung von Branchenlösungen von grosser Bedeutung, denn damit wird es in Zukunft noch besser möglich sein, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz deutlich zu steigern.

Anhang 4

ASA-Pool – Gebäudehülle Schweiz / SGUV

Sicherheitsfachmann:

Beratungsstelle Arbeitssicherheit, Jürg Studer
Lindenstrasse 4, 9240 Uzwil
Tel. 071 955 70 30
juerg.studer@gh-schweiz.ch

Sicherheitsingenieurin:

AEH Zentrum für Arbeitsmedizin, Nicole Loichat
Ergonomie und Hygiene AG, Militärstrasse 76, 8004 Zürich
Tel. 044 240 55 50
loichat@ae.ch

Arbeitshygieniker:

AEH Zentrum für Arbeitsmedizin, Andreas Martens
Ergonomie und Hygiene AG, Militärstrasse 76, 8004 Zürich
Tel. 044 240 55 50
martens@ae.ch

Arbeitsarzt:

AEH Zentrum für Arbeitsmedizin, Dr. med. Urs Hinnen
Ergonomie und Hygiene AG, Militärstrasse 76, 8004 Zürich
Tel. 044 240 55 55
hinnen@ae.ch

Anhang 5

Betriebsdokumentation der Branchenlösung

Zielsetzung

Die Betriebsdokumentation sowie die mitgeltenden Check-Listen für die Gefährdungsermittlung und das Treffen von geeigneten Massnahmen bilden das wichtigste Instrument für die konkrete Umsetzung der Branchenlösung.

Inhaltsverzeichnis des Leitfadens

0. Einführung
1. Sicherheitsleitbild / Sicherheitsziele
2. Sicherheitsorganisation
3. Ausbildung, Instruktion, Information
4. Sicherheitsregeln
5. Gefährdungsermittlung
6. Massnahmenplanung und –realisierung
7. Notfallorganisation
8. Mitwirkung
9. Gesundheitsschutz
10. Kontrolle / Audit